Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Einige vergleichende Bemerkungen zum Staatsdienerrechte der drei großen Cultur-Völker *).

Das Staatsdienerrecht ist in den verschiedenen Ländern Europa's ein verschiedenes, und diese Verschiedenheit hat ihren tieferen Grund in der organischen Staatsidee. Die Vergleichung des Staatsdienerrechts ist gerade darum so belehrend, weil sie eben gar nicht ohne ein Zurückgehen auf die tieferen Unterschiede des Staatslebens möglich ist.

England hat eigentlich kein Staatsdienerrecht, Frankreich hat nur Staatsdienerverpflichtungen, und erst Deutschland ist die Heimat eines organisch gestalteten und ethtich so hoch stehenden Beamtenthums, daß dasselbe, wie wir unbedenklich zur Ehre dieses so vielfach angegriffenen Standes behaupten, mit keinem andern der Welt zu vergleichen ist

In England ist der Beamte unter der Herrschaft des Gesetzes zwischen der königlichen und Selbstverwaltung der Form nach Diener nicht des Staates, sondern des Königs, dem Inhalte nach Diener der herrschenden Partei. Es gibt daher keine Staatsdiener im deutschen Sinne des Wortes, und selbst die englische Sprache ist unfähig das Wort „Beamter" zu übersetzen. Es gibt daher in England auch keinen Beruf zum Amt, keine Vorbildung, kein Staatsdienerrecht. Den tiefen organischen Mangel des englischen Staatslebens, der darin liegt, hat das englische Volk allerdings durch die Entwicklung der Selbstverwaltung und der edlen Eigenschaften, auf welchen dieselbe beruht, ausgeglichen; aber es hat die üblen Folgen desselben innerhalb der Gebiete, in welchen die organische Natur des Staatslebens ein Amt nothwendig fordert, natürlich nicht ausgleichen können. Die eigentliche Amtsverwaltung ist daher hier eben so schlecht, als die Selbstverwaltung gut ist, und das hat für das übrige Europa die Meinung erzeugt. als könne man überhaupt das Amt durch die Selbstverwaltung ersetzen!

Dennoch macht sich auch in England das Bedürfniß nach einem organischen Staatsdienerrecht geltend, und es wird die Zeit kommen, wo selbst die Interessen der Parteiherrschaft sich dieser Forderung beugen werden.

In Frankreich ist der Beamte theils durch den Charakter des Volkes, theils aber auch durch das Princip der strengen, individuellen, administrativen Verantwortlichkeit der Minister nichts als der Diener der Verwaltung. Die letztere stellt die Forderung des unbedingten amtlichen Gehorsams, welcher dem Amt seine Selbstständigkeit gegenüber der höhern Anstalt principiell abspricht, und die Natur des Volkscharakters macht die Erfüllung dieser Forderung in allen einzelnen Aemtern möglich. Nirgends ist daher die Befolgung der Befehle, die specielle Amtsführung besser und verständiger als in Frankreich; aber nirgends ist auch die Abhängigkeit der einzelnen Beamten von einem solchen Befehle, ohne Rücksicht auf seinen administrativen Werth, größer, als hier. Daraus entsteht das Verhältniß, welches das französische Beamtenthum charakterisirt. Die Gesammtheit der Staatsdiener ist eine viel größere Macht und hat eine viel größere Selbstständigkeit, als irgendwo in der Welt; aber der einzelne Staatsdiener hat gar kein Recht und keine Selbstständigkeit. Das ethische Element ist hier aus jedem einzelnen Amt in das des bloßen intelligenten Gehorsams aufgegangen, und mit ihm das Staatsdienerrecht. Nur die Verwaltung als Ganzes, die Administration als solche hat sich dasselbe erhalten. Der Beamte ist daher auch in Frankreich nicht das, was er in Deutschland ist, sondern nur ein „Angestellter", ein employe, oder ein „Ausübender", ein „fonctionnaire", und die geltenden Bestimmungen sind eben darum auch vielmehr Ausflüsse der Bedingungen einer zweckmäßigen Amtsführung als der Selbstständigkeit der ämtlichen Stellung. Der Mangel an Selbstverwaltung hat dies System zum allgemein geltenden gemacht, und die meisten Uebelstände und Vorzüge des französischen Lebens beruhen auf diesem Punkte.

Nur in den deutschen Staaten gibt es Beamte, und daher gibt es auch hier allein ein Staatsdienerrecht, das keineswegs bloß in den Gesetzen über die Verhältnisse der Staatsdiener erschöpft ist. Das deutsche Volk hat aus sich selbst den Gedanken gebildet, daß die von „Gott eingesetzte Obrigkeit" einen ethischen Beruf habe. Es hat deßhalb dem Staatsdiener von jeher nicht bloß eine gewisse Selbstständigkeit vindicirt, sondern auch von ihm eine berufsmäßige Bildung gefordert. Es hat ihn wesentlich für seine Amtsführung verantwortlich gemacht und ihm auch darum ein Recht gegenüber der höchsten Gewalt gegeben. Dadurch existirt nur in den deutschen Ländern ein Beamtenstand, und mit ihm eine persönliche Ehre des Beamten, die ein Ausfluß der alleinigen Anschauung von der Bedeutung des Amts ist. Dies allgemeine Princip ist erst in unserem Jahrhundert zu einem förmlichen Rechtssystem geworden, dem, obwohl es noch nicht in allen Staaten bis zu einem objectiv gültigen Staatsdienstgesetze gediehen ist, demnach eine allgemeine und ziemlich gleichartige Geltung in der Praxis nicht abzusprechen ist. Dies Rechtssystem bildet den Inhalt einer großen und gründlichen Literatur, wie weder England noch Frankreich etwas Aehnliches aufzuweisen haben, und welche sich theils an eine treffliche Gesetzgebung anschließt, theils dieselbe erzeugt hat und erzeugt.

*) Nach Lorenz von Stein: Die Verwaltungslehre (vollziehende Gewalt).

Sehr interessant sind auch die Grundsätze, welche bezüglich der Anstellung der Beamten bei den genannten drei Culturvölkern obwalten.

Das Princip der allgemeinen, auf jeden Act der Verwaltung ausgedehnten Verantwortlichkeit des Ministers erzeugt in Frankreich den Grundsatz, daß derselbe bei seinem Vorschlage an gar keine gesetzlichen Bedingungen der Fähigkeit zur Führung des Amtes gebunden ist. Die Ordnung der Universitäten und ihre Examina sind daher vorhanden, aber sie geben kein Recht darauf, daß für die Anstellung nur diejenigen in Betracht kommen können, welche diese Studien gemacht haben. Die berufsmäßige Bildung ist aus dem Grunde zwar nicht ohne Bedeutung, aber sie ist keine rechtliche Bedingung für die Anstellung. Nur in dem einen Gebiete der Rechtspflege ist dafür eine Ausnahme, die ihrerseits auf dem Vorhandensein der Gesetzbücher beruht. Im Gebiet der übrigen Verwaltung gibt es keine. Vom Heerwesen ist hier natürlich keine Rede.

In England hat die Verantwortlichkeit der Minister und mit ihr die Anstellung der Staatsdiener wieder einen ganz anderen Charakter. Die Verwaltung ist hier, wie die Gesetzgebung, nichts als eine Parteiherrschaft. Es folgt daraus, daß die Bedingungen der Anstellung gleichfalls nicht in persönlichen Fähigkeiten, sondern in dem Angehören an die Partei liegen müssen. Die Uebernahme der Verwaltung enthält die Verpflichtung, dieselbe im Geiste der Partei zu leiten, und damit die weitere, auch nur solche anzustellen, welche mit der Partei gehen.

Aus diesem an sich einfachen Grundsatz ist aber die Frage entstanden, welche in der verfassungsmäßigen Verwaltung in vieler Beziehung die schwierigste ist. Ein völliger Wechsel aller Beamten würde die Verwaltung vernichten. Es muß daher jene Verpflichtung des Ministers gegen die Partei ihre Grenze haben, d. h. es muß nur ein bestimmter Theil der Beamten als Organe der Parteiregierung betrachtet werden und mithin mit den Ministern wechseln. In England hat man diese Frage nicht grundsätzlich, wie in Deutschland, sondern durch die gegebenen Verhältnisse entscheiden lassen. Da nämlich das ganze System der Mittelbehörden factisch der Selbstverwaltung angehört, so ist dasselbe von diesem Wechsel der Parteiregierung ausgeschlossen. Innerhalb des eigentlichen Beamtensystems aber hat sich eine Gruppe von Amtsstellen gebildet, welche unbedingt in ihrer Besetzung der Parteiverwaltung angehören, die Gruppe der sogenannten Patronage, welche ungefähr sechzig Stellen umfaßt. Die übrigen Aemter fallen nur so weit unter die persönliche Anstellung und Entlassung der Minister, als sie in ihrer Amtsführung überhaupt in die Lage kommen, die Grundsätze einer Parteiverwaltung anzuerkennen und zur Ausführung zu bringen. Aber auch bei denen, die von diesem Falle ausgeschlossen sind, bestimmt die Partei durch ihren Führer die Besetzung.

Es ist hier also von irgend welchen objectiven Bedingungen gar keine Rede, und die amtliche Verwaltung ist daher so schlecht als möglich. Ohne das System der Selbstverwaltung wäre Englands Administration schlechter als die absolut willkürliche Rußlands

Das System der Anstellung in Deutschland dagegen beruht vor allen Dingen auf dem großen Principe der berufsmäßigen Bildung, welches tief im Wesen des deutschen Beamtenstandes liegt.

Der erste und durchgreifende Grundsatz für alle Anstellung ist daher die Forderung einer Nachweisung dieser Bildung durch das System der Universitätslehre und der Staatsprüfung. Das Bestehen der letzteren gibt das Anrecht vor jedem, der sie nicht bestanden; die Grenze für die wirkliche Anstellung liegt in dieser Anstellungsfähigkeit. Allerdings ist dieser Grundsatz entstanden bei der Rechtspflege; von ihr ist derselbe aber allmälig auf alle Gebiete der Verwaltung übergegangen und darf als ein organisches Element der Staatsverwaltung betrachtet werden, an dem für alle Zeiten festgehalten wird. Aus ihm geht dann auch der Charakter des Rechtes hervor, das der Beamte durch die Anstellung erwirbt und das eben damit ein ganz anderes ist, als in Frankreich und England.

Es hat dasselbe aber auch die Basis für die Entscheidung der Frage abgegeben, welchen Einfluß die administrative verfassungsmäßige Verantwortlichkeit auf die Anstellung haben kann. Zuerst verbietet es natürlich, über die Grenze der berufsmäßigen Bildung in der Wahl des Anzustellenden hinauszugehen; dann aber, indem es das Amt eben zum Berufe macht, setzt es der individuellen, wie der Partei-Auffassung die rechte Grenze, indem es die berufsmäßige Fähigkeit zur Grundlage der Anstellung und aus der Innehaltung dieses Grundsatzes eine gemeinsame Angelegenheit des ganzen Beamtenstandes macht. Obwohl diese Principien weder allenthalben gesetzlich normirt, noch auch vollkommen ausnahmslos innegehalten werden, so kann man sie doch als geltendes deutsches Anstellungsrecht ansehen, und wir dürfen hoffen, daß dasselbe niemals in seiner heilsamen Geltung erschüttert werden möge.

Mittheilungen aus der Praxis.

Competenzstreit. Gegen einen von der Gemeindeverwaltung wider einen Gemeinde-Insassen ergangenen Auftrag zur Leistung eines Betrages wegen eigenmächtiger Schädigung des Gemeindegutes ist die gerichtliche Aufforderungsklage Seitens des durch den Gemeinde-Auftrag betroffenen Insassen zulässig.

Die Gemeindevorstehung der Stadt St. hat mit Decret vom 6. April 1870 dem dortigen Insassen Johann R. wegen eigenmächtig geschehener Wegführung von Sand aus der städtischen Schottergrube den Erlag von 10 Gulden zur Stadtcasse auferlegt. Ueber die von R. dagegen eingelegte Vorstellung erklärte der Gemeinderath in Gemäßheit des diesfalls am 29. April 1870 gefaßten Beschlusses, daß von dem ausgesprochenen Entschädigungsbetrage nicht abgegangen werden könne, wornach dem R. eröffnet wurde, den Betrag per 10 Gulden beim städtischen Casseamte zu erlegen.

Johann R. nahm daraus Anlaß, beim städt. deleg. Bezirksgerichte St. eine Aufforderungsklage wider die Stadtgemeinde St. zu überreichen, mit dem Begehren, das Bezirksgericht wolle der Stadtgemeinde St. auftragen, sie sei schuldig ihr Recht auf Schadenersatz von 10 Gulden österr. Währ. für weggebrachten Sand gegen ihn binnen 30 Tagen im Rechtswege auszuführen, widrigens ihr diesfalls das ewige Stillschweigen aufgetragen würde. Diese Aufforderungsklage wurde der Stadtgemeinde nach § 68 der allgemeinen Gerichtsordnung mit dem Auftrage zugestellt, die derselben daselbst angeschuldete Berühmung binnen 30 Tagen zu beantworten, oder binnen derselben Frist ihre Klage einzubringen, widrigens derselben diesfalls das ewige Stillschweigen auferlegt werden würde.

Die Stadtgemeinde erstattete hierauf ihre Einwendungen, in welchen sie hervorhob, daß der Fall gar nicht vor das Gericht gezogen werden könne, daß in der Auflegung der Zahlung von 10 Gulden auch die Verhängung einer Strafe liege, und daß es sich nicht um eine Berühmung, sondern um Acte behördlicher Thätigkeit im localpolizeilichen Wirkungskreise handle.

Nach der Wechslung der weiteren Satzschriften, der Replik und Duplik, und Inrotulirung der Acten erledigte das städt. deleg. Bezirksgericht diese Sache des Inhalts, daß, nachdem sich durch die Verhandlung ergeben habe, daß der Bürgermeister die Verfügung vom 6. April 1870 nur in Ausübung des nach dem Gemeindestatut der Stadt St. zustehenden Wirkungskreises der Localpolizei erlassen, und auch der Gemeinderath die ihm eröffnete Verfügung nur in Ausübung des Wirkungskreises der Ueberwachung der Localpolizei getroffen habe, die Klage daher einen nicht zum Rechtsverfahren, sondern vor die Verwaltungsbehörde gehörigen Gegenstand betreffe, die Verhandlung als ungiltig von Amts wegen gemäß § 48 der Civil-Jurisdictionsnorm aufgehoben und dem Kläger nach § 398 der a. G. O. aufgetragen werde, der Gemeinde die Verhandlungskosten per 20 fl. 30 kr. zu ersetzen.

Ueber die dagegen vom Kläger nach der Zustellung erhobene Nullitäts- und eventuell Recursbeschwerde setzte sich das Oberlandesgericht Wien mit dem Landesausschusse von Ober-Oesterreich in's Einvernehmen. Dieser hielt dafür, daß es sich um administrative Verfügungen handelte, gegen welche R., falls er vermeinte, daß die Gemeinde mit dem Ersatzanspruche auf den Rechtsweg zu weisen sei, sich im Beschwerdewege an den Landesausschuß zu wenden hatte, und daß demnach derselbe sich incompetenter Weise an das Gericht gewendet habe. Das Oberlandesgericht erachtete dagegen, daß, nachdem die 10 fl. sich als Gegenstand einer Entschädigungsforderung darstellen, die Klage zum Rechtsverfahren gehöre, und legte sofort den Fall zur weiteren Entscheidung dem obersten Gerichtshofe vor.

Der oberste Gerichtshof setzte sich in Gemäßheit des Hofdecretes vom 23. Juni 1820, Z. 1669 mit dem Ministerium des Innern in das Vernehmen und legte diesem gegenüber seine eigene Meinung in Folgendem dar: Es wäre in Erwägung, — daß die Decrete der Gemeindevorstehung und des Gemeinderathes, deren Rechtfertigung Johann R. ohne weiters vor das Civilgericht gezogen wissen will, unzweifelhaft die Eigenschaft von öffentlichen Amtshandlungen und von im Wege der dem Gemeindevorsteher eingeräumten Vollzugsgewalt vollziehbaren Verfügungen an sich tragen, daß die Frage, ob und in wie fern dies, sei es im selbstständigen, sei es im übertragenen Wirkungkreise der Gemeindebehörde statthaben konnte, nicht der Civilrichter zu untersuchen und zu beurtheilen hat, und daß die Aufforderungsklage des Johann R. in ihrer Wesenheit auf die Cassirung der Decrete der Gemeindevorstehung und des Gemeinderathes mit der Wirkung der Verweisung einschlägiger Ansprüche der Gemeinde wider ihn auf den Civilrechtsweg abzielt, welche Cassirung nur der vorgesetzten Administrativbehörde zustehen könnte, — das über die belagte Aufforderungsklage vor dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte eingeleitete Verfahren von Amtswegen aufzuheben, und die Aufforderungsklage als zum gerichtlichen Verfahren nicht geeignet zurückzustellen.

Das Ministerium des Innern hat hingegen unterm 11. September 1871, Z. 10.993 seine Rechtsansicht dem obersten Gerichtshofe in nachstehenden Weise zurückeröffnet:

„Die vom Bürgermeister und sodann in II. Instanz von dem Gemeinderathe in St. dem Johann R. auferlegte Verpflichtung zur Bezahlung des in Frage stehenden Betrages kann in keinem Falle als die Verhängung einer Strafe oder eines Pönales angesehen werden, weil gegen R. kein wie immer geartetes Strafverfahren platzgegriffen hat, weil ferners das ursprüngliche Decret des Bürgermeisters vom 6. April 1870 ausdrücklich sagt, daß der Betrag von 10 fl. für den bereits weggeführten Sand und zwar in die Stadtcasse zu erlegen sei, und weil endlich auch der Gemeinderath in seinem Beschlusse vom 29. April 1870 sich des Ausdruckes „Entschädigungsbetrag“ bedient.

Daß der Bürgermeister, wie dies in den gewechselten Satzschriften behauptet wird, mit dem fraglichen Zahlungsauftrage auch einen Act der ihm zustehenden Strafgewalt ausüben wollte, ist überdies dadurch ausgeschlossen, daß er die Einwendungen des R. nicht der politischen Landesstelle, sondern dem Gemeinderathe zur Schlußfassung unterbreitet hat, während doch nach § 81 Alinea 2 des Gemeindestatutes von St. (L. G. Bl. Nr. 8 ex 1867) der Recurszug gegen gemeindeämtliche Straferkenntnisse an die Statthalterei als zweite Instanz zu gehen hat. Es ist daher vor allem nicht zulässig, die Competenz zur Entscheidung über den fraglichen Zahlungsauftrag für die politischen Behörden aus dem Titel einer hier vorliegenden Strafamtshandlung abzuleiten und handelt es sich vielmehr um eine reine Entschädigungsforderung.

Dagegen ist die in den Satzschriften von der Gemeinde St. eingewendete Behauptung, daß die angefochtene Verfügung des Gemeindevorstehers die Eigenschaft einer Amtshandlung an sich trage, allerdings richtig; denn nach den §§ 47 P. 1., 50, 73 und 79 des Gemeindestatutes von St. hat ja der Gemeinderath dafür zu sorgen, daß das Gemeindevermögen ordnungsmäßig verwaltet werde und ist der Bürgermeister als verwaltendes und vollziehendes Organ der Gemeinde mit der Gemeinde-Vermögensgebahrung gesetzlich betraut. Jede Verfügung also, welche der Bürgermeister in der Eigenschaft als Verwalter des Gemeindevermögens zu treffen für gut findet, kann derselbe nur kraft seines Amtes treffen und es kann aus demselben Grunde, wenn sich derselbe schlüssig macht, von einem Dritten wegen eines vermeintlichen Eingriffes in die Eigenthumsrechte der Gemeinde einen Schadenersatz anzusprechen, in keinem Falle eine Ueberschreitung seines Wirkungskreises erblickt werden. Allein ein solcher Beschluß hat nicht den Charakter einer in meritorischer Beziehung dem Instanzenzuge der Verwaltungsbehörden unterliegenden Entscheidung und hat auch mit Handhabung der Localpolizei nichts zu thun, sondern stellt sich als eine Schlußfassung im eigenen Partei-Interesse der Gemeinde dar, bezüglich deren derselbe, wie jeder Private an die durch das Civilgesetz gezogenen Grenzen gebunden ist und sich dem Forum des Civilgerichtes aus dem Titel ihrer öffentlichen Eigenschaft nicht entziehen kann. Der Bürgermeister einer Gemeinde, welche Realitäten besitzt, wird häufig in der Lage sein, rücksichtlich der letzteren privatrechtliche Acte auszuüben und beispielsweise bei einem Mißbrauche des Bestandobjectes Ersatzforderungen zu stellen, die aber im Bestreitungsfalle ganz sicherlich vor das Forum der Civilgerichte gehören.

Dieser Kategorie von Amtshandlungen reiht sich demnach auch der vom Bürgermeister und von dem Gemeinderathe gegen Johann R. eingehaltene Vorgang an.

Das Ministerium des Innern hält daher dafür, daß Johann R. nicht verwehrt werden könne, gegen die Gemeinde rücksichtlich ihrer Entschädigungsforderung den Rechtsweg zu betreten und daß eine vorläufige Cassirung der gemeindeämtlichen Verfügung durch die administrativen Behörden, mit der Wirkung der Verweisung der Gemeinde St. auf den Rechtsweg durchaus nicht erforderlich ist, um dem Richter den Spruch zu ermöglichen, weil sich diese Verfügungen, wie gesagt, nicht als Entscheidungen, sondern als einfache private Entschädigungsforderungen der Gemeinde aus dem Titel des Eigenthums- und nicht des öffentlichen Rechtes darstellen, also sich die vorliegende Aufforderungsklage allerdings zum gerichtlichen Verfahren eignet.“

Sonach hat der oberste Gerichtshof, sich zur Ansicht des Ministeriums des Innern bekehrend, unterm 21. September 1871, Z. 11.728 die dem entsprechende Verfügung getroffen. v. Pf.

Ungiltigkeitserklärung eines Gemeinde-Ausschuß-Wahlactes, weil die Wahlhandlung in einem Wahlkörper unter Zugrundelegung eines in alphabetischer Ordnung verfaßten Wählerverzeichnisses vorgenommen wurde.

In der Gemeinde S. fand die Neuwahl des Gemeinde-Ausschusses statt und es wurde gegen das Wahlverfahren innerhalb der gesetzlichen Frist die Einwendung erhoben, daß die Wählerliste des dritten Wahlkörpers alphabetisch verlesen, resp. aus der Wählerliste dieses Wahlkörpers ein alphabetisches Wählerverzeichniß verfaßt und dem Wahlacte zu Grunde gelegt wurde*).

Nach Ansicht des Beschwerdeführers stehe die Bestimmung des § 24 der Gemeinde-Wahlordnung über die Vornahme der Abstimmung in einem innigen Zusammenhange mit dem § 18 der Gemeinde-Wahlordnung, wo es heißt, daß acht Tage vor der Wahl in den Wählerlisten keine Veränderungen mehr stattfinden dürfen und ergibt sich aus der den Wahlberechtigten gesetzlich eingeräumten Mitwirkung und Einflußnahme bei der Anfertigung der Wählerlisten. Nur darin, daß den Wahlberechtigten die Einsichtnahme der Wählerlisten gestattet ist und daß die richtig gestellten Wählerlisten auch factisch zur Grundlage der Abstimmung genommen werden, liege für die Wahlberechtigten die Garantie der gesetzmäßigen Verfassung der Wählerlisten. Wenn daher, wie dies im vorliegenden Falle geschehen ist, vor der Wahl und zum Zwecke derselben aus den richtig gestellten Wählerlisten alphabetische Namensverzeichnisse verfaßt worden und nach diesen der Wahlact vorgenommen wurde, haben die Wahlberechtigten keine Garantie dafür, daß nicht etwa aus Parteilichkeit oder aus Irrthum Wahlberechtigte ausgelassen oder Nichtwahlberechtigte aufgenommen worden sind. Die

---

*) Die einschlägigen Bestimmungen der böhm. Gemeinde-Wahlordnung lauten:

§ 13. Verzeichniß der Wahlberechtigten. Zum Behufe der Wahl des Gemeinde-Ausschusses ist vom Gemeindevorsteher ein Verzeichniß aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder anzufertigen. Darin sind zuoberst die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder, dann die nach § 1 sub 2 und 3 wahlberechtigten, zu einer directen Steuer vorgeschriebenen Gemeindemitglieder nach der Höhe der auf Jeden entfallenden, in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern, in absteigender Ordnung gereiht, anzusetzen und neben den Namen die bezüglichen Steuerbeträge ersichtlich zu machen, endlich jene von den nach § 1 sub 2 wahlberechtigten Gemeindeangehörigen, welche zu keiner directen Steuer vorgeschrieben sind, anzureihen.

Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Steuerschuldigkeit vor, so ist der an Jahren Aeltere dem Jüngeren vorzusetzen.

§ 14. Bildung der Wahlkörper. Auf Grundlage dieses Verzeichnisses ist zur Bildung der Wahlkörper zu schreiten ꝛc.

§ 24. Vornahme der Abstimmung. Die Abstimmung beginnt in den einzelnen Wahlkörpern damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, welche in den bezüglichen Wahlkörpern wahlberechtigt sind, ihre Stimmzettel abgeben. Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmzettel abzugeben und sich deßhalb bei der Wahlcommission zu melden.

Bestätigung des Bürgermeisters, daß das alphabetische Wählerverzeichniß mit der Wählerliste des dritten Wahlkörpers vollkommen übereinstimme, könne an der Sachlage nichts ändern.

Die böhmische Statthalterei entschied, „daß, nachdem bei der vorgenommenen Neuwahl des Gemeinde-Ausschusses in der Stadtgemeinde S. statt der rechtskräftigen Wählerliste des dritten Wahlkörpers ein von dem Bürgermeister verfaßtes und von ihm gefertigtes alphabetisches Wählerverzeichniß der Wahlhandlung zu Grunde gelegt wurde, welcher Vorgang sich als eine Verletzung des § 24 der Gemeinde-Wahlordnung darstellt, nach welchem bei Vornahme der Abstimmung die Wähler in der Reihenfolge, in welcher ihre Namen in die Wählerliste eingetragen erscheinen, zur Stimmgebung aufzurufen sind und daher die in dieser Richtung rechtzeitig eingebrachten Einwendungen auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, die gedachte Gemeinde-Ausschußwahl im Grunde des § 32 der Gemeinde-Wahlordnung und in Berücksichtigung der Bestimmungen des § 21 der Gemeinde-Wahlordnung in allen drei Wahlkörpern außer Wirksamkeit gesetzt werden müsse“.

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung hat der Bürgermeister von S. den Ministerialrecurs ergriffen, in welchem er betonte, daß sich gleich nach Activirung des Gemeindegesetzes vom Jahre 1864 das Bedürfniß ergab, zur Bequemlichkeit der Wähler die Wählerlisten, namentlich jene des dritten Wahlkörpers in alphabetischer Ordnung aufzulegen. Die alphabetische Liste sei, sowie die ursprüngliche Wählerliste nach § 18 der Gemeinde-Wahlordnung durch vier Wochen behufs der Reclamation aufgelegen, ohne daß dagegen eine Einwendung erhoben wurde, dieselbe sei somit in Rechtskraft erwachsen. Die alphabetische Liste stimme mit der eigentlichen Wählerliste vollkommen überein; Niemand sei im Wahlrechte verkürzt; alle Wähler wußten auch, daß sie in alphabetischer Ordnung zu stimmen haben werden und es sei durch einen derartigen Vorgang kein in dem Geiste und in der Absicht des § 24 Gemeinde-Wahlordnung gelegener Formfehler begangen, welcher das Wahlverfahren im dritten Wahlkörper, geschweige denn in allen drei Wahlkörpern ungiltig machen könnte.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 29. Juli 1871, Z. 9748 die Berufung im Hinblicke auf die Bestimmung des § 32 der Gemeinde-Wahlordnung als unstatthaft zurückgewiesen.

Verordnungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1871, Z. 4918 an alle Landeschefs wegen Beibehaltung des Reciprocitätsverhältnisses mit Italien in Betreff der unentgeltlichen Verpflegung der Findlinge.

Es ist im Laufe der letzteren Jahre mehrseitig durch die Vermittlung der k. und k. diplomatischen Behörden an die k. italienische Regierung der Anspruch auf den Ersatz von Verpflegskosten gestellt worden, welche in österreichischen Findelanstalten für Findlinge italienischer Staatsbürgerschaft erlaufen sind.

Laut Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 11. April 1871, Z. 4071 verweigert jedoch die k. italienische Regierung die Vergütung der fraglichen Kosten, nachdem in Italien kein Gesetz besteht, nach welchem die Gemeinden zum Ersatze dieser Kosten verhalten werden könnten, und weil man in Italien bis jetzt demselben Systeme folge, welches vordem auch in dem lombardisch-venetianischen Königreiche bestand, gemäß welchem ein Ersatz von Verpflegskosten dieser Art nicht platzzugreifen hätte.

Die k. italienische Regierung macht hiebei geltend, daß gar keine Aussicht vorhanden sei, daß das Parlament jemals ein diesbezüglich etwa einzubringendes Gesetz, betreffend die Vergütung von Findlingsverpflegskosten, annehme und dadurch die ohnehin zahlreichen Lasten der Gemeinden vermehre, und macht daher den Vorschlag, daß das bisher zwischen Oesterreich und Italien bestandene System der reciproken unentgeltlichen Verpflegung der beiderseitigen Findlinge fortan beibehalten werde, zumal von ihrer Seite sich immer enthalten worden sei, aus diesem Titel einen Ersatzanspruch zu stellen, wiewohl die Zahl der Findlinge österreichischer Abkunft in den italienischen Anstalten, namentlich in jener zu Verona eine große sei.

In der Erwägung dieser Verhältnisse, in der weiteren Erwägung, daß ohnehin ein Uebereinkommen mit der italienischen Regierung, wodurch der gegenseitige Ersatz der Findelverpflegskosten zugesichert, folglich den Landesfonden die Leistung dieses Ersatzes auferlegt würde, nicht ohne Zustimmung des Reichsrathes zu Stande kommen könnte (§ 11 lit. a des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141), endlich in der Erwägung, daß es sich nach der Intention der italienischen Regierung nicht um die Schaffung eines neuen, sondern nur um den Fortbestand des bisherigen Reciprocitätsverhältnisses handelt, kann ich mich damit nur einverstanden erklären, und es sonach hinsichtlich der in österreichischen Findelanstalten verpflegten Kinder italienischer Nationalität die für den Fall, wenn der Verpflegskostenersatz aus was immer für einem Grunde nicht hereingebracht werden kann, im § 8 des Gesetzes vom 29. Februar 1868, R. G. Bl. Nr. 15 enthaltene Bestimmung in Anwendung zu kommen haben.

Dadurch wird übrigens die nicht hieher gehörige Frage der Verpflichtung öffentlicher Findelanstalten zur Aufnahme und Verpflegung auswärtiger Findlinge nicht berührt.

Ich beehre mich, Euer . . . . hievon zur eigenen Kenntnißnahme und Darnachachtung sowie zur Verständigung des Landesausschusses die Mittheilung zu machen.

Verordnung des Ministers des Innern vom 3. August 1871, betreffend die Form der Leichenpässe, welche von den Gemeindebehörden der mit eigenem Gemeindestatute versehenen Gemeinden ausgestellt werden.

Aus einem speciellen Anlasse beehre ich mich in Erinnerung zu bringen, daß durch den Staatsministerialerlaß vom 18. März 1866, Z. 1452 St. M., Punkt III lit d den politischen Behörden erster Instanz die Bewilligung von Leichentransporten und die Ausstellung von Leichenpassen unter Erstattung der Anzeige von Fall zu Fall an die betreffende Landesbehörde übertragen worden ist.

Ferner finde ich anzuordnen, daß Punkt III, lit. d. des bezogenen Erlasses auch für die mit einem eigenen Gemeindestatut versehenen Städte in Anwendung zu kommen hat, daß sonach die Eingangs- und Unterschriftsformel des mit dem Ministerialerlasse vom 6. Mai 1856, Z. 8690 vorgeschriebenen Leichenpaß-Formulares die sinngemäße Aenderung zu erfahren hat, und in den von den Communalämtern (Magistraten) jener Städte, welche mit einem eigenen Gemeindestatute versehen sind, ausgestellten Leichenpässen insbesondere der Ausdruck: „der mit einem eigenen Gemeindestatute versehenen“ Stadt . . . . einzuschalten ist.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Regierungsrathe bei der Landesregierung in Krain Joseph Roth den Orden der eisernen Krone III. Cl. taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Legationssecretär Erich Altgrafen zu Salm-Reifferscheid zum Honorar-Legationsrathe ernannt.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Baurathes bekleideten Oberingenieur Johann Walter in Troppau zum Oberbaurathe für Mähren ernannt.

Seine Majestät haben die Umwandlung des k. und k. Generalconsulates in New-York in ein Honoraramt gleichen Ranges genehmiget und den Handelsmann Theodor A. Havemeyer zum unbesoldeten Generalconsul ernannt.

Seine Majestät haben die Errichtung von Honorarconsulaten zu Chicago im Staate Illinois und zu Cincinnati im Staate Ohio genehmiget und Karl G. Adae in Cincinnati und Robert Schnitzler in Chicago zu unbesoldeten Consuln ernannt.

Seine Majestät haben dem Obereinnehmer des k. k. Hauptzollamtes in Wien Leander Beck taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Der Minister des Innern hat den Oberingenieur Anton Renning zum Baurathe für den Staatsbaudienst in Ober-Oesterreich ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bauadjuncten Joseph Roidtner zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Ober-Oesterreich ernannt.

Der Minister des Innern hat den Statthalterei- und Landesmedicinalrath in Pension Dr. Nikolaus Pinelli, den pensionirten Director des Zara'er Civilspitales Dr. Cäsar Edlen v. Pellegrini-Daniel, den Statthaltereirath und Landesschulrathsreferenten Dr. Franz Danilo und den Kreisarzt Dr. Ignaz Schmid zu ordentlichen Mitgliedern des Landessanitätsrathes für Dalmatien ernannt.

Erledigungen.

Bezirkshauptmannsstelle in Trautenau mit 1800 fl., eventuell 1600 fl. Jahresgehalt, bis 24. October (Amtsbl. Nr. 247).

Steueramtsofficialsstellen III. Cl. in Nieder-Oesterreich mit 500 fl. Gehalt gegen Caution und mehrere Steueramtspracticantenstellen ohne oder mit Adjutum jährlicher 200 fl., bis Ende October. (Amtsbl Nr 248).

Amtsverwaltersstelle bei der Telegraphen-Hauptstation in Prag mit 1400 fl. Gehalt jährlich gegen Caution, bis 6. November. (Amtsbl. Nr. 249).

Bauadjunctenstelle für den Staatsbaudienst in Nieder-Oesterreich mit 700 fl. Jahresgehalt und im Falle der Verwendung in Wien mit 150 fl. Quartiergeld; dann eine Baupracticantenstelle mit 400 fl. Adjutum, bis 12. November. (Amtsbl. Nr. 249).

Armenarztesstelle im dritten Bezirke von Wien (in der früheren Vorstadt Weißgärber) mit 300 fl. Jahresremuneration und dem Vorrückungsrechte in 500 fl. und 600 fl. bis 28 October. (Amtsbl. Nr. 249).

Officialsstelle bei der böhmischen Statthalterei mit 600 fl. Jahresgehalt, bis 20. October. (Amtsbl Nr. 250).

Zwei Baupracticantenstellen in der Baubranche der croatisch-slavonischen Militärgrenze mit 500 fl. und 400 fl. Gehalt und dem Quartiergelde von je 100 fl., bis 15. December. (Amtsbl. Nr. 251).

Druck der k. Wiener Zeitung. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.